

## Information für neu Zugezogene zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerin,  
sehr geehrter Mitbürger,

sind Sie in den letzten Wochen hierher zugezogen oder innerhalb der Stadt oder innerhalb des Landkreises umgezogen; ist Ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt?

Dann beachten Sie für **die Ausübung Ihres Wahlrechts zu den Kommunalwahlen** bitte folgende **Hinweise**:

Sie sind für die bevorstehenden Kommunalwahlen wahlberechtigt, wenn Sie die jeweiligen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die auf der Rückseite dargestellt sind.

a) Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt, wenn Sie die Hauptwohnung im Landkreis beibehalten. Wenn Sie zwischen dem **15. April und dem 5. Mai 2019** von einer Stadt/Gemeinde in eine andere Stadt/Gemeinde desselben Landkreises umziehen oder Ihre Hauptwohnung dorthin verlegen, bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt. Auf Antrag können Sie in ein Wählerverzeichnis unserer Stadt für die Kreistagswahl eingetragen werden und hier Ihr Wahlrecht ausüben. Sie müssen diesen Antrag schriftlich bis zum 5. Mai 2019 stellen. Antragsvordrucke erhalten Sie in unserem Bürgerbüro. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt zuziehen oder sich nach dem 5. Mai 2019 anmelden, bleiben Sie in Ihrer bisherigen Gemeinde (Fortzugsgemeinde) in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl eingetragen und können dort persönlich oder durch Briefwahl wählen.

b) Bei einem Umzug innerhalb unserer Stadt bleiben Sie für die Wahl des Gemeinderats wahlberechtigt, vorausgesetzt, Sie behalten hier die Hauptwohnung bei. Bei einem Umzug **bis zum 10. Mai 2019** in eine Ortschaft werden Sie automatisch in das Wählerverzeichnis in die Zuzugsortschaft eingetragen und können dort Ihr Wahlrecht ausüben. Bei Anmeldung **nach dem 10. Mai 2019** erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts in der Zuzugsortschaft einen Wahlschein. Antragsvordrucke erhalten Sie in unserem Bürgerbüro.

c) Sollten Sie nach dem **26. Februar 2019** aus einer anderen Gemeinde bzw. aus einem anderen Landkreis zugezogen sein, sind Sie für die Wahl des Gemeinderats bzw. für die Wahl des Kreistags/für die Wahl des Ortschaftsrats nicht wahlberechtigt. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie bereits früher hier in der Stadt bzw. im Landkreis gewohnt haben, damals bereits wahlberechtigt waren und **vor Ablauf von drei Jahren** jetzt wieder zugezogen sind oder Ihre Hauptwohnung wieder hierher verlegt haben. In diesem Fall sind Sie mit Ihrer Rückkehr wieder Bürger\*in in unserer Stadt bzw. wahlberechtigter Kreiseinwohner und damit sofort wieder wahlberechtigt. Für den Ortschaftsratsrat gilt dies allerdings nur, wenn Sie am Wahltag außerdem in der betreffenden Ortschaft Ihre Hauptwohnung haben. Zu beachten ist, dass Sie in diesem Fall nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sondern rechtzeitig – **spätestens bis zum 5. Mai 2019** – einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Bei einer **Rückkehr nach dem 5. Mai 2019** erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts einen Wahlschein. Antragsvordrucke erhalten Sie in unserem Bürgerbüro.

Falls Sie bis zum **5. Mai 2019** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, nach den umseitig genannten Bestimmungen jedoch wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auskunft hierüber erteilt Ihnen gerne das Wahlamt (Adresse siehe unten).

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein. Der Antrag dafür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt bzw. Sie können einen entsprechenden Wahlscheinantrag auch gesondert erhalten.

Die allgemeinen Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt unter der Telefonnummer 07472/165-466.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar

## Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Am Sonntag, **26. Mai 2019**, wird in der Stadt Rottenburg am Neckar der Gemeinderat und im Landkreis Tübingen der Kreistag gewählt. Außerdem wird in den Ortschaften der Stadt Rottenburg am Neckar der Ortschaftsrat gewählt.

### **Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag:**

1. Deutsche\*r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger\*in),
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. *Wahl des Gemeinderats*  
seit mindestens drei Monaten in der Stadt Rottenburg am Neckar wohnt (Hauptwohnung),

#### *Wahl des Kreistags*

seit mindestens drei Monaten im Landkreis Tübingen wohnt (Hauptwohnung),

#### *Wahl des Ortschaftsrats*

seit mindestens drei Monaten in der Stadt Rottenburg am Neckar wohnt und in der betreffenden Ortschaft die Hauptwohnung hat.

*Bürger\*innen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Stadt Rottenburg am Neckar/ aus dem Landkreis Tübingen das Wahlrecht verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder hier die Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr sofort wieder wahlberechtigt. Die Erforderlichkeit einer Mindestwohndauer entfällt in diesen Fällen.*

4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

### **Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,**

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
- wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

### **Wählen kann nur,**

wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Rottenburg am Neckar eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Stadt macht spätestens am 2. Mai 2019 öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, wende sich bitte an das Wahlamt unter der Telefonnummer 07472/165-466.